

BVGer E-6543/2020 vom 4. August 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-08-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6543_2020

FR: TAF E-6543/2020 du 4 août 2021

IT: TAF E-6543/2020 del 4 agosto 2021

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG und 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Das SEM hat in seiner Verfügung vom 24. November 2020 die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführenden infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges angeordnet. Das vorliegende Beschwerdeverfahren beschränkt sich daher auf die Fragen, ob die Beschwerdeführenden als Flüchtlinge anzuerkennen, ihnen Asyl zu gewähren und die Wegweisung als solche anzuordnen ist.

E. 4.1

Es gilt vorab festzustellen, dass Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 AsylG - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass bedeutet und durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers lässt. Eine

wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung eines Verfolgungsschicksals ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Die wahrheitsgemässe Schilderung einer tatsächlich erlittenen Verfolgung ist gekennzeichnet durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung. Unglaubhaft wird eine Schilderung von Erlebnissen insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substanziertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen den Gesuchsteller sprechen. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen.

E. 4.2

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründet befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen, ohne dass die betroffene Person in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/12 E.7.2.6.2, BVGE 2008/4 E. 5.2). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Entscheides. Die Verfolgung muss grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asylentscheides noch aktuell sein, wobei erlittene Verfolgung oder im Zeitpunkt der Ausreise bestehende begründete Furcht vor Verfolgung auf eine andauernde Gefährdung hinweisen kann. Veränderungen der Situation im Heimat- oder Herkunftsstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind zu Gunsten und zu Lasten der asylsuchenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2, BVGE 2010/9 E. 5.2, BVGE 2007/31 E. 5.3 f., jeweils m.w.H.). Bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft ist den frauenspezifischen Gründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.3

Begründet ist die Furcht vor Verfolgung, wenn ein konkreter Anlass zur Annahme besteht, letztere hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Es müssen damit hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden. Dabei hat die Beurteilung einerseits aufgrund einer objektivierten Betrachtungsweise zu erfolgen und ist andererseits durch das von der betroffenen Person bereits Erlebte und das Wissen um Konsequenzen in vergleichbaren Fällen zu ergänzen. Wer bereits staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war, hat objektive Gründe für eine ausgeprägtere (subjektive) Furcht (vgl. BVGE 2014/27 E. 6.1 und 2010/57 E. 2).

E. 5.1

Das SEM kam in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die von den Beschwerdeführenden geschilderte Bedrohungslage, die bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit der Beschwerdeführerin als Frauenärztin entstanden sei, sei nicht glaubhaft vorgetragen worden. Ihre Angaben seien teilweise vage und unsubstanziert ausgefallen. Ferner stellte sich das SEM auf den Standpunkt, die geltend gemachten Nachteile seien nicht asylrelevant, weil diesen kein Motiv gemäss Art. 3 AsylG zugrunde liege. Die von der Beschwerdeführerin und ihrer Familie angeblich erlittenen Behelligungen seitens Dritter knüpften nicht an ihr Geschlecht oder an ihr "Sein" an; sie beruhten vielmehr auf ihrem eigenen Handeln, insbesondere auf ihrer Weigerung, die von ihr abverlangte Abtreibung vorzunehmen.

E. 5.2

Die Beschwerdeführenden verwiesen in ihrer Rechtsmitteleingabe zunächst auf die nach ihrer Auffassung mit konkreten Realkennzeichen geschilderten Vorfälle und reichten dazu insbesondere die Originale der bereits im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Beweismittel nach. Sie verwiesen zudem auf mehrere Berichte, welche den Umstand untermauern würden, dass Frauen in Afghanistan keinen staatlichen Schutz vor Repressalien seitens privater Dritter erhielten. Zur konkret erlittenen Bedrohungslage führten sie erneut aus, die Beschwerdeführerin sei als Frauenärztin von zwei Seiten verfolgt worden: einerseits, weil sie sich geweigert habe, auf Geheiss eines einflussreichen Mannes die Abtreibung des Kindes seiner Schwester vorzunehmen; andererseits sei sie seitens des Kindserzeugers unter Druck geraten und bedroht worden, weil dieser sie für das Sterben des Kindes im Mutterleib seiner Partnerin verantwortlich gemacht habe.

E. 6

In einem ersten Schritt sind die vom SEM aufgeführten Unglaubhaftigkeitsargumente zu prüfen.

E. 6.1

Die Beschwerdeführerin hat die Ausbildung und anschliessende Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit als Frauenärztin bereits im vorinstanzlichen Verfahren mit zahlreichen Unterlagen - damals noch in Kopie - belegt (vgl. Sachverhalt oben, Bst.C und I). Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wurden mehrere Dokumente als einschlägige Belege der beruflichen Ausbildung und Arbeitstätigkeit als Frauenärztin im Original nachgereicht (vgl. Sachverhalt oben, Bst. K.). Mit Eingabe vom 14. Mai 2021 wurden zusätzlich mehrere Fotoaufnahmen eingereicht und dazu vorgetragen, auf diesen Aufnahmen sei die Beschwerdeführerin abgebildet (in der traditionellen Burka-Kleidung, mit weiteren Frauen in weissen Kitteln sowie in einem einfach eingerichteten Operationssaal bei einem medizinischen Eingriff in der Bauch-/Unterleibsgegend).

E. 6.1.1

Das SEM zweifelte im Rahmen des angefochtenen Entscheids zwar nicht explizit am beruflichen Werdegang der Beschwerdeführerin und ihrer Tätigkeit als Frauenärztin, hielt aber dazu fest, der Umstand, dass weder die Beschwerdeführerin noch ihr Ehemann sich an das genaue Datum der Eröffnung der ärztlichen Praxis hätten erinnern können, spreche gegen die Glaubhaftigkeit der darauf beruhenden Vorbringen (vgl. Ziff. II, S. 4, dritter Abschnitt). Zudem würden die diesbezüglichen Beweismittel «bestenfalls» ihren

Werdegang belegen, nicht jedoch die daraus abgeleitete Verfolgungssituation (vgl. Ziff. II, S. 6, 5. Abschnitt).

E. 6.1.2

Was das mit Eingabe vom 23. November 2020 - im vorinstanzlichen Verfahren - zu den Akten gereichte Dokument mit Briefkopf «(...)» anbelangt (vgl. dazu: Sachverhalt oben, Bst. I) - das Original wurde mit der Beschwerdeeingabe nachgereicht), verzichtete das SEM zunächst auf eine Übersetzung des Beweismittels und stellte sich in der Vernehmlassung auf den Standpunkt, aus diesem Mietvertrag gehe der behauptete Verwendungszweck - die Miete eines Lokals zur Ausübung einer Arztpraxis - nicht hervor. Die eingereichten Beweismittel würden insgesamt die vorgetragene Bedrohungslage nicht belegen.

E. 6.1.3

Dem SEM ist darin zuzustimmen, dass die einzelnen Dokumente jeweils für sich alleine betrachtet, nicht geeignet wären, zu belegen, dass die Beschwerdeführerin als ausgebildete Ärztin in einer eigenen frauenärztlichen Praxis tätig gewesen und im Zusammenhang mit dieser beruflichen Tätigkeit seitens Drittpersonen verfolgt worden ist. Die Beweismittel zeichnen jedoch gemeinsam betrachtet ein sehr konzises Bild: Es ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin ein medizinisches Studium abgeschlossen und in den Jahren 2017 und 2018 zwei Weiterbildungen für die Anwendung des Ultraschall-Bildgebungsverfahrens absolviert hat. Aus den beiden diesbezüglichen Weiterbildungsbestätigungen («Basic Ultrasound Training Certificate» und «Ultrasound Training Certificate») geht hervor, dass diese Schulungen die Erlangung von Kompetenzen und Fähigkeiten bei bildgebenden Ultraschall-Untersuchungen bei Erkrankungen im Bauchraum, bei gynäkologischen Befunden und bei der Geburtshilfe («training skills of abdominal, gynecological, obstetrical and small parts») zum Inhalt hatten. Die praktischen Ausbildungen dauerten vom (...) bis (...) 2017 und vom (...) 2017 bis zum (...) 2018.

E. 6.1.4

Auf den mit Eingabe vom 14. Mai 2021 eingereichten Fotoaufnahmen sind die jeweils abgebildeten Personen zwar nicht persönlich klar identifizierbar: Zum Teil wurden die Aufnahmen in einiger Distanz aufgenommen (Abbildung einer Frau in traditioneller Kleidung), in den übrigen Aufnahmen sind die abgebildeten Frauen aufgrund ihrer Kopfbedeckung respektive der Berufsbekleidung (sterile Operations-Bekleidung mit Gesichtsmasken und Haarnetz) verdeckt. Daher kann nicht eindeutig festgestellt werden, dass auf diesen Aufnahmen die Beschwerdeführerin abgebildet ist. Unter Mitberücksichtigung des sonstigen Sachverhaltsvortrags der Beschwerdeführenden hat das Gericht jedoch keinerlei Veranlassung, daran zu zweifeln, dass die Beschwerdeführerin auf den insgesamt sieben Fotoaufnahmen abgebildet ist und dabei mit medizinischen Fachkolleginnen respektive bei der Vornahme eines chirurgischen Eingriffs aufgenommen wurde.

E. 6.1.5

Bezüglich des eingereichten Mietvertrages ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin auf diesem Dokument namentlich als Mieterin aufgeführt ist, es sich beim gemieteten Objekt um ein Lokal in E. _____ handelt und dass die Mietdauer drei Jahre, beginnend ab (...) 2018, beträgt. Nachdem beide Beschwerdeführenden im Rahmen ihrer Anhörungen zu Protokoll gegeben haben, dass sie vor ihrer Ausreise in der genannten Ortschaft gelebt haben und die Beschwerdeführerin dort ihre Arztpraxis geführt habe, geht das Gericht

davon aus, dass es sich beim eingereichten Beweismittel um den Mietvertrag für die Arztpraxis handelt. Auch die im Mietvertrag genannte Dauer ab dem (...) 2018 lässt sich ohne Weiteres mit den Daten der Ausbildung der Beschwerdeführerin (Absolvierung von Praktika bis (...) 2018) wie mit den zeitlichen Angaben der Beschwerdeführenden vereinbaren. Auch wenn sich beide Beschwerdeführende nicht an einen genauen Zeitpunkt der Praxiseröffnung erinnern konnten, gaben sie doch übereinstimmend an, die Beschwerdeführerin habe die Praxis bis zur Ausreise (im Mai 2019) für etliche Monate, aber für weniger als ein Jahr geführt; die Beschwerdeführerin sagte weiter, sie habe die Praxis etwa ab Mitte des Jahres 2018 geführt (vgl. A32 Antwort 52, A37 Antworten 18, 23 f., 27; A35 Antworten 96 f.). Das SEM würdigt die Unfähigkeit, die Praxiseröffnung genau zu datieren, als wichtiges Unglaubhaftigkeitselement; zahlreiche der vom SEM in den Anhörungen gestellten Fragen bezogen sich auf diesen Sachverhaltsaspekt (vgl. A37 Fragen 17-28, 100; A35 Fragen 90-97). Diesbezüglich ist jedoch festzuhalten, dass es sich hierbei nicht um ein ausschlaggebendes Sachverhaltselement handelt. Dass die Beschwerdeführerin kein präzises Datum zu nennen vermochte, ist nicht geeignet, die Glaubhaftigkeit ihrer Vorbringen insgesamt in Frage zu stellen, zumal zum einen die ungefähren Datenangaben durchaus stimmig sind und zum andern die Beschwerdeführerin an verschiedenen Stellen auf Erinnerungsschwierigkeiten hingewiesen hat (vgl. A22 S. 2; A32 Antwort 73; A37 Antwort 21).

E. 6.1.6

Nach dem Gesagten geht das Gericht davon aus, dass die Beschwerdeführerin als ausgebildete Ärztin in »E. _____« eine frauenärztliche Praxis geführt hat. Es ist den Beschwerdeführenden gelungen, die vom SEM aufgeführten Zweifel am Wahrheitsgehalt ihrer Angaben zur beruflichen Tätigkeit der Beschwerdeführerin auszuräumen. Das Gericht hält die diesbezüglichen Vorbringen für glaubhaft, und es gibt keine Veranlassung für konkrete Vorbehalte an der persönlichen Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführenden.

E. 6.2

Wie in der Rechtsmitteleingabe ausgeführt wird, machte die Beschwerdeführerin auch einige Detailangaben zur Person des «Sohn des Q.» und zum Kindserzeuger (vgl. Beschwerde, S. 7f.). Sie gab bei beiden Personen an, diese vor den Ereignissen im Mai 2019 nicht gekannt zu haben. Sie beschrieb dann den ersten Peiniger sowie seine Kleidung und schilderte auch sein Verhalten mit Realkennzeichen. Insbesondere trug sie vor, dieser habe beim ersten Erscheinen in ihrer Arztpraxis eine Kalaschnikov auf sich getragen und er habe sich damit bedrohend verhalten, indem er mit der Waffe auf die Tür in der Praxis geschlagen und dabei die im Wart-saal anwesenden Patientinnen aufgeschreckt habe. Auch bei der Schilderung des Behördengangs ihres Vaters gab sie - wie ihr Ehemann - wiederholt Hintergrundangaben der Distriktverwaltung zum «Sohn des Q.» als bekannter, einflussreicher Krimineller und Straftäter zu Protokoll (A32, Antwort 92, 98-102 und 124 ff.; A35, Antworten 107 und 120ff; A37, Antworten 44ff., 52ff. und 82). Sie hat gar versucht, seine Stimme nachzuahmen (vgl. A37, Antwort 52) und gab an, von welchem Gefängnis aus ihm die Flucht gelungen sein soll (A37, Antwort 45).

E. 6.3

Zum Kindserzeuger trug die Beschwerdeführerin vor, dieser sei Paschtune und stamme aus der Gegend J. _____, welche nicht unter der Herrschaft der staatlichen Behörden stehe; der Beschwerdeführer bestätigte die Angaben seiner Ehefrau (A32, Antwort 92; A37,

Antworten 35, 56 und 66; A35, Antwort 120 und 140). Entgegen der vorinstanzlichen Erwägungen sind die Angaben der Beschwerdeführenden insgesamt in sich stimmig und ohne massgebliche Widersprüche ausgefallen. Die Beschwerdeführerin hat die persönlich erlittenen Repressalien seitens der beiden Drittparteien mehrfach und stets konzis und widerspruchsfrei geschildert. Im Rahmen der freien Schilderung in der ersten Anhörung machte sie ausserordentlich ausführliche, substantielle Aussagen (vgl. A32 Antwort 92), die sie auf Nachfragen in der Anhörung selber (vgl. A32 Antworten 97 ff.) wie auch in einer zweiten ergänzenden Anhörung (vgl. A37) ohne Widersprüche und Unstimmigkeiten vertiefen und erläutern konnte. Die Antworten sind differenziert; auch noch anlässlich der Rückübersetzungen präzierte die Beschwerdeführerin ihre Darstellungen. Ihr Aussageverhalten in der freien Schilderung und bei der Beantwortung konkreter Fragen ist als schlüssig einzuschätzen. Sie vermochte eindrücklich zu schildern, wie sie als Ärztin im Zusammenhang mit einer gewünschten respektive verpönten Abtreibung zwischen die Fronten des Q. und des Kindserzeugers geraten ist, und wie ihr Vorgehen, beim Mullah Rat zu holen, zu einer weiteren Bedrohung geführt hat, da dadurch der Name von Q. und die Schwangerschaft von dessen Schwester bekannt wurde und Q. sich in der Ehre verletzt sah. Die Vorbringen sind nicht unkomplex, indem zwei verschiedene Verfolger mit je unterschiedlich gestalteten Verfolgungsmotiven eine Rolle spielen. Weshalb das SEM in der angefochtenen Verfügung zur Einschätzung gelangte, ihre Ausführungen hätten sich als «starre, chronologische und sachliche Abfolge von Ereignissen» gestaltet respektive ihre Angaben würden «zwar grosse Übereinstimmung» aufweisen, jedoch die Substanz vermissen lassen (vgl. Ziffer II, Seite 5, zweiter Textabschnitt), um dieselbe Feststellung dann als Unglaubhaftigkeitselement zu werten, bleibt für das Gericht nicht nachvollziehbar. Der Beschwerdeführer, der seinerseits die Ereignisse nicht selber miterlebt hat, sondern nur von den Berichten seiner Ehefrau kennt, bestätigte die Darstellungen der Beschwerdeführerin, so wie sie ihm mitgeteilt worden seien; er selber hielt sich zu jenem Zeitpunkt - wie wiederum beide Beschwerdeführenden widerspruchsfrei dargelegt haben - mit der schwer kranken Schwiegermutter wegen einer lange dauernden Spitalbehandlung in Pakistan auf. Der Beschwerdeführer schilderte die Ereignisse in durchaus eigenen Worten und Betonungen; es drängt sich bei der Lektüre der Protokolle an keiner Stelle der Eindruck auf, hier würden abgesprochene Vorbringen präsentiert. Die Angaben beider Beschwerdeführenden decken sich, ohne dass Widersprüche entstanden wären. Der einzige Widerspruch könnte darin erblickt werden, dass gemäss den Angaben der Beschwerdeführerin ihr Vater bei den Behörden bereits nach dem ersten bedrohlichen Vorfall, als hinter ihrem Haus nachts Schüsse abgegeben worden seien, Anzeige erstattet habe (vgl. A32 Antwort 92, 134; A37 Antwort 81), während der Beschwerdeführer diese Anzeigerstattung durch den Schwiegervater auf den Zeitpunkt nach dem zweiten bedrohlichen Vorfall, als Motorradfahrer auf seine Frau und seinen Sohn geschossen hätten, datierte (vgl. A35 Antwort 107). Nachdem der Beschwerdeführer diese Vorfälle allerdings nur vom Hörensagen kennen kann und die Beschwerdeführerin ihn erst nach dem Vorfall mit den Schüssen der Motorradfahrer telefonisch erstmals informiert hatte (vgl. A32 Antwort 137; A37 Antwort 85 f., 99), kann in dieser Ungereimtheit kein entscheiderelevanten Widerspruch erblickt werden.

E. 6.4

Auch die weitere Erwägung der Vorinstanz, den Vorbringen der Beschwerdeführerin mangle es an persönlicher Betroffenheit, vermag nicht zu überzeugen. In der Rechtsmitteleingabe (vgl. S. 11) wird zutreffend darauf verwiesen, dass die

Beschwerdeführerin bei ihrer Verweigerung der Vornahme einer Abtreibung ihrem ersten Peiniger gegenüber nicht nur auf die medizinischen und gesetzlichen Hindernisse und Verbote verwies, sondern zudem betonte, dass sie bei einer Vornahme einer Abtreibung ihre Praxisbewilligung verlieren könnte. Auch der Umstand, dass die Beschwerdeführerin angab, nach ihrer ersten Konfrontation mit dem Bruder der schwangeren Frau habe sie sich in ihrer verzweifelten Situation an einen Mullah gewandt und ihn um Rat gebeten (vgl. A32, Antwort 92, 105 ff.; A37, Antwort 72), ist ohne Weiteres als Anzeichen für ihre persönliche Betroffenheit zu würdigen. Im Weiteren wurde in den Protokollen der beiden Anhörungen mehrfach festgehalten, dass die Beschwerdeführerin ihre Emotionen gezeigt respektive geweint habe (vgl. A32, Antwort 92-95; A37, Antworten 21, 39, 45, 53). Nach dem Gesagten lässt sich die vorinstanzliche Erwägung der fehlenden persönlichen Betroffenheit aufgrund der Akten nicht bestätigen.

E. 6.5

Das SEM hat im angefochtenen Entscheid explizit festgehalten, dass die Angaben der Beschwerdeführerin «relativ ausführlich» ausgefallen seien und ihre Angaben «einige Realkennzeichen» enthalten würden (vgl. Ziff. II, S. 5, 2. Textabschnitt). Weshalb das SEM diesbezüglich einzig die ärztliche «Verabreichung von Vitamin C» aufführte, jedoch darauf verzichtete, weitere Realkennzeichen - wie beispielsweise die bereits erwähnte Schilderung der im Warteraum der Praxis anwesenden Patientinnen und wie diese von Q. und seinen drohenden Gebärden mit einer Kalaschnikov aufgeschreckt wurden, wie auch die detaillierten Angaben beim Beschrieb der körperlichen Verletzungen der schwangeren F. (A32, Antwort 92, S.11 unten; A37, Antwort 68) - nicht heranzog, bleibt für das Gericht ebenfalls nicht verständlich.

E. 6.6

Die Beschwerdeführerin hat im Weiteren die Schussabgabe der Motorradfahrer auf ihre Person und auf ihren Sohn grundsätzlich widerspruchsfrei geschildert. Auch zu diesem Ereignis trug sie im Rahmen ihres freien Berichts Detailangaben vor (zum Ort des Geschehens: ein «Kanal»; zu den Motorradfahrern: diese seien mit einem Schal ver mummt gewesen und schnell gefahren; sie selbst habe eine Burka getragen; sie gab ferner Gesprächsausschnitte in der direkten Rede zu Protokoll; vgl. A32, Antwort 92, S. 12 unten und S. 13 oben). Es sind keine inhaltlichen Divergenzen oder chronologische Unstimmigkeiten in ihren diesbezüglichen Angaben ersichtlich, hingegen durchaus Realkennzeichen erkennbar. Das Gericht erachtet auch diese Darstellungen als substantiiert, stimmig und glaubhaft.

E. 6.7

Schliesslich trugen auch beide Beschwerdeführenden übereinstimmend vor, dass ihr Vater respektive Schwiegervater bei der Distriktverwaltung eine Strafanzeige eingereicht und von den Behörden die Auskunft erhalten habe, sie - die staatlichen Institutionen - könnten gegen den notorisch kriminellen, aber gleichzeitig sehr mächtigen und einflussreichen Q. nichts unternehmen; auch gegen den zweiten Peiniger, den aus J. _____ stammenden Kindserzeuger, könnten behördlicherseits keine strafrechtlichen Ermittlungshandlungen vorgenommen werden, weil dieser aus einer Gegend Afghanistans stamme, welche der Macht der staatlichen Instanzen entzogen sei und von den Taliban dominiert werde (A32, Antwort 92 und 134; A35, Antwort 107 und 140; A37 Antwort 81ff.). Die Ausführung des SEM, die Beschwerdeführerin habe bei den Anhörungen nicht erwähnt, dass ihr Vater die

Strafanzeige aus Wut zerrissen habe, trifft als Feststellung zwar zu, ist jedoch nicht geeignet, die Gesamtvorbringen in einem unglaublichen Licht erscheinen zu lassen. Offenbar erwartete das SEM eine Aussage der Beschwerdeführerin, dass der Vater die Anzeige zerrissen habe, auf seine Fragen hin "Wie ging es weiter mit dieser Anzeige?" beziehungsweise "Was geschah weiter mit der Anzeige, die er erstattet hat?" (A37 Fragen 82 und 83); die Beschwerdeführerin führte auf diese Fragen hin aus, die Behörden hätten dem Vater erklärt, weshalb sie kaum etwas unternehmen könnten, und sie selber habe, nachdem nach der Anzeige in der Folge während einer Woche nichts Bedrohliches mehr geschehen sei, wieder in die Praxis zur Arbeit gehen wollen, wobei sich ja dann der Vorfall mit der Schiesserei der Motorradfahrer ereignete; diese Antworten der Beschwerdeführerin auf die gestellten Fragen erscheinen durchaus nachvollziehbar.

E. 6.8

Allenfalls mag es überraschen, dass der Beschwerdeführer die Fragen des SEM zu seinen Geschwistern und deren Alter nur mit Zurückhaltung beantworten konnte (vgl. A35 Antworten 41 ff., 164 ff.); andererseits betrifft dies nicht einen entscheiderelevanten Aspekt der Vorbringen, und die Identität der Beschwerdeführenden ist nie in Zweifel gestanden.

E. 6.9

Insgesamt zeichnen sich die Asylvorbringen als substantiiert und inhaltlich stimmig aus. Es ist daher mit überwiegender Wahrscheinlichkeit im Sinne von Art. 7 Abs. 2 AsylG davon auszugehen, dass die Schilderungen der Beschwerdeführenden in ihren Kernvorbringen glaubhaft sind.

E. 6.10

Nach dem Gesagten geht das Gericht von folgendem Sachverhalt aus: Die Beschwerdeführerin ist bei der Ausübung ihrer frauenärztlichen Tätigkeit zum einen seitens des Bruders Q. der schwangeren F. massiv unter Druck gesetzt worden, eine gesetzeswidrige Abtreibung vorzunehmen; nachdem sie beim Mullah Rat geholt und dabei den Namen des Q. und die Tatsache der Schwangerschaft des Mädchens offenbarte, sah Q. seine Ehre und die Ehre seiner Familie verletzt und bedrohte die Beschwerdeführerin. Andererseits stand die Beschwerdeführerin zunächst unter massivem Druck des Kindsvaters, keine Abtreibung vorzunehmen, und wurde von diesem fälschlicherweise verantwortlich gemacht für den Tod seines ungeborenen Kindes. Die Beschwerdeführerin wurde mehrfach telefonisch bedrängt und mit der konkreten Tötung und der Tötung ihres Sohnes bedroht. Zudem wurde ihr Wohnhaus Schauplatz einer Schiesserei und kurz darauf wurden die Beschwerdeführerin und ihr Sohn von vorbeifahrenden Motorradfahrern angeschossen. Sie erlitten dabei Körperverletzungen, die ärztlich behandelt werden mussten (vgl. A32, Antwort 92, S. 13 oben).

E. 7

Im Folgenden ist zu prüfen, ob die als glaubhaft zu würdigenden massiven Übergriffe, welche im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der Beschwerdeführerin erfolgten und eine Verfolgung seitens Drittpersonen darstellen, Asylrelevanz entfalten.

E. 7.1

Es ist zunächst auf die länderspezifischen Begebenheiten zu verweisen:

E. 7.1.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat zuletzt mit Urteil D-5800/2016 vom 13. Oktober 2017 (als Referenzurteil publiziert) eine Lagebeurteilung zu Afghanistan vorgenommen (das Referenzurteil D-4287/2017 vom 8. Februar 2019 befasst sich sodann mit der Situation in Mazar-i-Sharif; der zur Publikation als Referenzurteil vorgesehene Entscheid D-4705/2016 vom 14. Juni 2021 befasst sich mit der Situation in Herat). Zu verzeichnen war und ist eine deutliche Verschlechterung der Sicherheitslage seit dem letzten Länderurteil des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2011 (BVGE 2011/7) und dem Abzug der International Security Assistance Force (ISAF) über alle Regionen hinweg. Seit dem Übergang der Kontrolle von den ISAF-Kampftruppen auf die Afghan National Security Forces (ANSF) hat der Konflikt mehr und mehr den Charakter eines Bürgerkrieges angenommen, wobei grosse Teile des Staatsgebiets direkt von Kampfhandlungen betroffen sind. Hinzu kommen terroristische Anschläge in den von offenen Gefechten weitgehend ausgenommenen urbanen Zentren. Im Visier stehen vor allem Grossstädte wie Kabul. An dieser Einschätzung ist angesichts der weiterhin sehr volatilen Sicherheitslage nach wie vor festzuhalten (vgl. etwa Urteil des BVGer E-2843/2017 vom 3. Mai 2021 mit weiterem Verweis auf D-1788/2018 vom 3. November 2020 respektive D-5407/2017 vom 24. Februar 2020 E. 6.3).

E. 7.1.2

Bei der Beurteilung der Sicherheitslage lassen sich Gruppen von Personen definieren, die aufgrund ihrer Exponiertheit einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt sind. Dazu gehören unter anderem Personen, welche der afghanischen Regierung oder der internationalen Gemeinschaft inklusive den internationalen Militärkräften nahestehen oder als Unterstützer derselben wahrgenommen werden sowie westlich orientierte oder der afghanischen Gesellschaftsordnung aus anderen Gründen nicht entsprechende Personen (vgl. Urteil des BVGer E-5522/2017 vom 30. Januar 2018 E. 6.1 sowie: United Nations High Commissioner for Refugees [UNHCR], Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Afghanistan vom 30. August 2018, HCR/EG/AFG/18/02, S. 40 ff.; Corinne Troxler, Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH]: "Afghanistan: Gefährdungsprofile" vom 30. September 2020, insbesondere S. 12; European Asylum Office [EASO], "Country of Origin Information Report: Afghanistan: Individuals targeted by armed actors in the conflict" vom Dezember 2017, S. 28 ff.; EASO, "Country Guidance: Afghanistan, Common analysis and guidance note" vom Dezember 2020, S. 82 ff.). Auch andere Quellen berichten von gezielten Angriffen auf Mitarbeiter der afghanischen Regierung oder internationaler Organisationen und einem erhöhten Risiko dieser Personen, einem Gewaltakt - insbesondere durch die Hände der Taliban - ausgesetzt zu werden (vgl. Urteil des BVGer E-1551/2019 vom 5. Dezember 2019 E. 7.3 mit weiteren Verweisen auf internationale Berichte).

E. 7.2

Im Krieg in Afghanistan stehen zwei fundamentalistisch-terroristische Organisationen - die Taliban und der Islamic State in Khorasan Province (ISKP, wie der IS in Afghanistan bezeichnet wird) - als regierungsfeindliche Gruppierungen den staatlichen Sicherheitskräften gegenüber. Die Vorgehensweise des ISKP ist durch eine besondere Rücksichtslosigkeit gegenüber seinen Gegnern wie auch gegenüber der lokalen Bevölkerung und dabei insbesondere auch gegenüber Frauen, Kindern und Älteren gekennzeichnet (vgl. Referenzurteil D-5800/2016, a.a.O., E. E. 7.3 und 7.3.2). Von der allgemeinen schwierigen Lage in Afghanistan sind sodann Frauen gemäss den vom Gericht

konsultierten Quellen besonders betroffen (Anmerkung des Gerichts: alle nachstehend konsultierten Internetquellen wurden zuletzt am 28. Juni 2021 abgerufen). Auf diese Informationen ist im Nachfolgenden näher einzugehen:

E. 7.2.1

Gemäss den oben zitierten UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender werden Frauen, die (vermeintlich) soziale Normen und Sitten verletzen, gesellschaftlich stigmatisiert und allgemein diskriminiert. Zudem sei ihre Sicherheit gefährdet. Frauen, die in der Öffentlichkeit tätig sind, würden oft als die sozialen Normen überschreitend wahrgenommen und dabei gezielt wegen ihres «unmoralischen» Verhaltens eingeschüchert; sie erlitten Behelligungen und gewalttätige Übergriffe (inklusive Tötungen). Einerseits würden Frauen in Afghanistan häufig für sogenannte «moralische Verbrechen», wie etwa zina (Ehebruch) oder die Absicht zina zu begehen, verhaftet und strafrechtlich verfolgt. Andererseits sei die Gewalt gegen Frauen eine weitverbreitete, allgemeine und nicht bestreitbare Realität. Frauen würden nach wie vor ernsthaften Schwierigkeiten unterliegen, um ihre ökonomischen, sozialen und kulturellen Rechte einzulösen. (vgl. UNHCR Eligibility Guidelines vom 30.08.2018, a.a.O., Abschnitt III. A. Risk Profiles; Ziffer 1 Bst. h sowie Ziffern 7 und 8, Seiten 45f., 66ff., 76ff., <https://www.refworld.org/docid/5b8900109.html>). Die United Nations Assistance Mission in Afghanistan (UNAMA) stellte fest, dass die Täter von Morden und sogenannten "Ehrenmorden" an Frauen in Afghanistan oft straflos ausgingen (UN Office of the High Commissioner for Human Rights [OHCHR], Injustice and Impunity - Mediation of Criminal Offences of Violence against Women, 01.05.2018, Kapitel 5). Frauen würden ferner oft Diskriminierung durch das Rechtssystem erfahren, wenn sie Missbrauch oder andere Formen von Gewalt melden wollten; die Polizei verweigere regelmässig die Aufnahme beziehungsweise Registrierung entsprechender Meldungen (Ministry of Foreign Affairs of the Netherlands, Country of Origin Report Afghanistan, 03.2019, Seite 95; <https://www.ecoi.net/en/file/local/2010321/COIAfghanistanMarch2019.pdf>).

E. 7.2.2

Der Zugang der Frauen zu Justizbehörden bleibt gemäss den UNHCR Guidelines auf einem tiefen Niveau. Der überwiegende Teil der gegen Frauen begangenen Gewalttaten werde nach wie vor von traditionellen Strukturen, statt durch vom Gesetz vorgesehene staatliche Strafverfolgungsbehörden geschlichtet (vgl. a.a.O., S. 70).

E. 7.2.3

Laut der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) sind Frauen im Alltag gewaltsamen Übergriffen ausgesetzt; die Gewalt gegen sie ist weit verbreitet und hat im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr weiter zugenommen. Sie umfasst etwa häusliche Gewalt, Verstümmelungen, Schläge, Ermordungen, Zwangs- und Kinderheiraten sowie Verheiratungen zur Konfliktlösung oder Schuldenbegleichung («baad») sowie sexuelle Übergriffe. Zu den Tätern gehören namentlich Verwandte, aber auch bewaffnete Personen und regierungsfeindliche Gruppierungen und staatliche Institutionen wie die Polizei und Justiz. Speziell gefährdet sind Frauen, welche nicht den gängigen traditionellen Gesellschaftsvorstellungen entsprechen oder die in der Öffentlichkeit eine Rolle übernehmen, etwa in Regierung, Politik, Polizei, Justiz, Bildung, Gesundheit, NGOs, Medien und als Geschäftsfrauen. Sie werden von konservativen, staatlichen und regierungsfeindlichen Kräften bedroht, eingeschüchert und getötet. Gemäss den Vereinten

Nationen (UNO) nahm Afghanistan im «Gender Development Index» weltweit den zweitletzten Platz ein (vgl. SFH: Afghanistan: Gefährdungsprofile; up-date der SFH-Länderanalyse, 12. September 2019, S. 8 sowie up-date vom 30. September 2020, S. 7). Entsprechende Taten werden häufig nicht mit gebührender Sorgfalt untersucht und strafrechtlich verfolgt. Die Umsetzung des Gesetzes zur Eliminierung der Gewalt gegen Frauen (Elimination of Violence Against Women [EVAW Law] erfolgt weiterhin nur eingeschränkt. Der Krieg und die damit einhergehenden Konflikte verschärfen die bereits bestehenden Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern und diskriminierenden Praktiken gegenüber Frauen (vgl. Corinne Troxler [SFH], a.a.O., up-date vom 30.9.2020, S. 8 sowie up-date vom 12.9.2019, S. 8).

E. 7.2.4

Zwar hat sich nach dem Fall des Taliban-Regimes im Jahr 2001 die Lage der Frauen in verschiedenen Bereichen verbessert. In Anbetracht der Entwicklungen und Verhandlungen zwischen den Taliban und den USA bleibt aber unklar, wie nachhaltig diese Verbesserungen sein werden. (vgl. SFH, a.a.O., up-date vom 12.9.2019, S. 8). Laut UNHCR sind die Verbesserungen der Situation von Frauen und Mädchen insgesamt marginal geblieben (vgl. UNHCR Guidelines, a.a.O., S. 68).

E. 7.3

Wie bereits festgehalten, trug die Beschwerdeführerin glaubhaft vor, dass sie bei der Ausübung ihres Berufes als Frauenärztin zwischen die Fronten zweier privater Drittpersonen respektive Clans geraten ist. Sie und ihr Sohn haben - in Abwesenheit des Beschwerdeführers als Ehemann respektive Familienvater - eine Schiesserei vor ihrem Wohnhaus erlebt und sie wurden wenige Tage später von Unbekannten auf einem Motorrad angeschossen und an Leib und Leben verletzt beziehungsweise bedroht. Aufgrund der Länderbegebenheiten in Afghanistan bestehen gewisse Hinweise dafür, dass es sich beim gewaltsamen Angriff der Motorradfahrer auf die Beschwerdeführerin und ihr Kind sowie bei der vorangehenden nächtlichen Schiesserei bei ihrem Haus tatsächlich um gezielt gegen sie gerichtete Vorfälle gehandelt hat. In der Rechtsmitteleingabe wird zutreffend darauf hingewiesen, dass sich die Übergriffe gegen die Beschwerdeführerin und ihren Sohn grundlegend unterscheiden von den Anschlägen der Taliban, die bevorzugt Bombenanschläge und Selbstmordattentate mit explosiven Sprengkörpern verüben, damit möglichst viele Menschen durch ein solches Attentat getötet werden. Das Gericht hält es für glaubhaft gemacht, dass es sich vorliegend nicht um solche ungezielte, die Opfer willkürlich treffende Ereignisse, sondern um einen gezielt gegen die Beschwerdeführerin und ihren Sohn gerichteten Anschlag handelte; darauf lässt insbesondere ihre Aussage schliessen, dass sie nach dem Vorfall telefonisch erneut bedroht worden sei, das nächste Mal würden sie und ihr Kind weniger Glück haben und nicht mehr mit dem Leben davon kommen (vgl. A32 Antwort 114; A37 Antwort 40 und S. 19). Auch der enge zeitliche Kontext der beiden Vorfälle mit den Ereignissen in der frauenärztlichen Praxis, als die Beschwerdeführerin die Vornahme einer Abtreibung verweigerte, das ungeborene Kind aber später nicht retten konnte, spricht für eine gezielte Einschüchterungs- und Racheaktion. Eine abschliessende Beurteilung der Frage, wer für die Anschläge verantwortlich war, ist aus heutiger Sicht nicht mehr möglich, kann letztlich aber offenbleiben. Als glaubhaft gemacht steht für das Gericht fest, dass die Beschwerdeführerin gezielt von Drittpersonen angegriffen wurde. Sie trug weiter glaubhaft vor, dass sie sich über ihren Vater bei den staatlichen Stellen um staatlichen Schutz bemühte und diesen nicht

erhalten hat.

E. 7.4.1

Die Beschwerdeführenden argumentieren diesbezüglich weiter, die fehlende staatliche Schutzfähigkeit respektive Schutzwilligkeit beruhe auf einem asylbeachtlichem Motiv.

E. 7.4.2

Das SEM stellte sich in der Vernehmlassung vom 13. Januar 2021 demgegenüber auf den Standpunkt, den Vorbringen der Beschwerdeführerin mangle es an Relevanz, weil kein flüchtlingsrechtliches Verfolgungsmotiv vorliege und die vorgetragene Nachteile insbesondere nicht auf dem (weiblichen) Geschlecht der Beschwerdeführerin oder ihrem «Sein» beruhten, sondern zurückzuführen seien auf ihr eigenes Handeln respektive auf ihre Untätigkeit und Weigerung, die von ihr verlangte Abtreibung vorzunehmen.

E. 7.4.3

Diese Argumentation des SEM geht fehl. Zunächst ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin sich legitimerweise geweigert hat, in ihrer Praxis eine Abtreibung vorzunehmen; sie stützte sich dabei auf die in ihrer Heimat geltenden Sitten und Vorschriften, auf ihr eigenes Gewissen und ihren ärztlichen Handlungskodex; auch in einem nicht-islamischen Kontext wäre im Übrigen die Vornahme einer Abtreibung gegen den expliziten Willen der schwangeren Frau offenkundig nicht legitim. Die Argumentation, mit der Vornahme einer (im hier interessierenden Kontext verbotenen) Abtreibung hätte die Beschwerdeführerin eine drohende Verfolgung vermeiden können, ist somit unzulässig. Im Übrigen würde das Argument auch verkennen, dass die Beschwerdeführerin sich diesfalls im Gegenteil einer Bedrohung durch den Vater des ungeborenen Kindes, der keine Abtreibung wollte, ausgesetzt hätte. Auch die Gefährdung durch Q., der zunächst die Abtreibung hatte erzwingen wollen, ergab sich für die Beschwerdeführerin in der Folge nicht mehr aus ihrer Weigerung, eine Abtreibung vorzunehmen, sondern daraus, dass Q. seine Ehre und die Ehre seiner Familie als verletzt betrachtete, nachdem der Mullah in die Angelegenheit involviert worden war. Zudem erfolgten die Verfolgungsmassnahmen gegen die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Tätigkeit als Frauenärztin. Im Länderkontext ist kaum möglich, dass ein männlicher Arzt in Afghanistan in die gleiche Situation wie die Beschwerdeführerin hätte geraten können. Das Gericht hat keine zuverlässigen, öffentlich zugänglichen Statistiken zur Verteilung der Geschlechter unter den Ärztinnen und Ärzten mit Spezialisierung in Gynäkologie in Afghanistan eruieren können. Aus den konsultierten Quellen lässt sich jedoch - innerhalb der relativ geringen Anzahl von Arztpersonen mit Fachgebiet der Gynäkologie - auf einen sehr hohen Frauenanteil schliessen: In einer Studie zur Einstellung des medizinischen Personals an einer Geburtsklinik in Kabul von 2014 wird darauf verwiesen, dass in Afghanistan traditionell Frauen für die Gesundheitsversorgung von Frauen verantwortlich seien. Im Jahr 2002 habe ein akuter Mangel («severe shortage») von weiblichem Fachpersonal bestanden. Frauen, die unter den Taliban von der universitären Ausbildung ausgeschlossen gewesen seien, seien seit deren Herrschaftszerfall wieder zum Studium der Geburtshilfe und Gynäkologie zugelassen und die Ausbildung von Ärztinnen und Hebammen sei vorangetrieben worden. Aufgrund der religiösen und kulturellen Sitten würden Frauen nur selten männliche Ärzte, insbesondere keine männlichen Gynäkologen, aufsuchen (vgl.: Arnold, R. et al, Understanding Afghan healthcare providers: a qualitative study of the culture of care in a Kabul maternity hospital, in: International Journal of Obstetrics and Gynaecology, 02.2014,

<https://doi.org/10.1111/1471-0528.13179> ; The New York Times, At a Maternity Center Near a War Zone, 20 Births in One Day, 12.09.2019, <https://www.nytimes.com/2019/09/12/world/asia/afghanistan-women-hospital-births.html> sowie: British Broadcasting Corporation (BBC), Afghanistan: The only gynaecologist for hundreds of miles, 05.03.2017, <https://www.bbc.com/news/world-asia-38918509>).

E. 7.5

Im Zusammenhang mit den Drohungen des Bruders Q. der schwangeren Frau und den Unterstellungen des Kindsvaters, sie habe den Tod des Fötus verursacht, wurde die Beschwerdeführerin respektive ihre Familie angegriffen und ihr Leben und ihre körperliche Unversehrtheit wurden konkret bedroht. Sie hat damit ernsthafte Nachteile von ausreichender Intensität erlitten beziehungsweise angesichts der Drohungen weiterhin befürchten müssen, die gezielt gegen sie gerichtet waren und zur unmittelbar anschliessenden Ausreise in hinlänglichem Kausalzusammenhang stehen. Eine flüchtlingsrechtlich relevante Motivation hat das SEM nach dem oben Gesagten zu Unrecht verneint, zumal frauenspezifischen Gründen Rechnung zu tragen ist (Art. 3 Abs. 2 in fine AsylG). Die staatlichen Behörden erwiesen sich ferner als schutzunfähig respektive schutzunwillig; als der Vater der Beschwerdeführerin bei den staatlichen Behörden die erlittenen Übergriffe zur Anzeige bringen wollte, wurde ihm beschieden, die staatlichen Instanzen würden nicht tätig werden (vgl. A32, Antworten 92 und 134; A35, Antworten 107, 140; A37, Antworten 82 f. und 98). Auch dieses Vorgehen der heimatischen Behörden erweist sich im afghanischen Länderkontext als plausibel und stimmt mit vorliegenden Berichten überein.

E. 7.6

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin oder ihre Familie bei den afghanischen Sicherheitskräften effektiven Schutz vor einer Verfolgung durch einflussreiche Drittpersonen (wie Q. es offenbar war) respektive durch Personen, die aus einem von den Taliban beherrschten Gebiet stammen (wie der Vater des verstorbenen Fötus), hätte erhalten können. Wie bereits festgestellt, ist Afghanistan ein für Frauen und Mädchen sehr gefährliches Land. Die Diskriminierung von Frauen ist dort tief verwurzelt. Gewalt gegen Frauen und Mädchen bleibt weit verbreitet, wobei Straflosigkeit für solche Verbrechen die Regel ist. Die Umsetzung von Gesetzen zum Schutz von Frauenrechten, insbesondere des EAW-Gesetzes geht nur sehr langsam voran. Den Behörden fehlt der Wille, das Gesetz konsequent umzusetzen, dies besonders in ländlichen Gebieten. Die grosse Mehrzahl der Fälle, einschliesslich schwerer Verbrechen gegen Frauen, werden weiterhin durch traditionelle Streitschlichtungsmechanismen vermittelt, anstatt strafrechtlich verfolgt zu werden, wie es das Gesetz verlangt. Vor diesem Hintergrund fehlt es in Afghanistan insbesondere am Schutzwillen der afghanischen Behörden bei geschlechtsspezifischen Übergriffen, aber auch an der Schutzinfrastruktur (vgl. hierzu die in der Beschwerdeschrift zutreffend zitierten Urteile des BVerfG D-3501/2019 vom 21. August 2019 E. 5.4.5 sowie E-2918/2018 vom 12. August 2019 E. 6.6).

E. 7.7

Schliesslich müssen die Befürchtungen, die die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt ihrer Ausreise begründeterweise haben musste, auch im heutigen Zeitpunkt weiterhin als aktuell gelten. Die Situation im Heimatland hat sich seit der Ausreise der Beschwerdeführerin nicht verbessert; im Gegenteil hat sich die Sicherheitslage in Afghanistan seit 2016 weiter

deutlich verschlechtert und es ist zu vermehrten Anschlägen durch die Taliban und andere islamistische Gruppierungen in allen Landesteilen, auch in Kabul, gekommen. Von einer zum heutigen Zeitpunkt relevant höheren Schutzfähigkeit und Schutzwillingkeit der afghanischen Behörden zugunsten beispielsweise von Frauen, die private Verfolgung befürchten müssen, kann offenkundig nicht ausgegangen werden.

E. 7.8

Nachdem die festgestellte Verfolgungsgefahr nicht von staatlichen Organen, sondern von Dritten ausgeht und die Behörden die Beschwerdeführerin an ihrem Herkunftsort nicht zu schützen vermochten, bleibt zu prüfen, ob ihr allenfalls anderswo in Afghanistan eine innerstaatliche Fluchialternative zur Verfügung stünde.

E. 7.8.1

Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bedingt die Annahme einer innerstaatlichen Schutzalternative im Lichte der Schutztheorie, dass am Zufluchtsort eine funktionierende und effiziente Schutzinfrastruktur besteht und der Staat gewillt ist, der in einem anderen Landesteil von Verfolgung betroffenen Person am Zufluchtsort Schutz zu gewähren, an dessen Effektivität hohe Anforderungen gestellt werden (vgl. BVGE 2013/5 E. 5.4.3, BVGE 2011/51 E. 8.5.1 und 8.6). Insbesondere aber muss eine Fluchialternative auch zumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG sein; es muss dem Betroffenen individuell zuzumuten sein, den am Zufluchtsort erhältlichen Schutz längerfristig in Anspruch nehmen zu können. Dabei sind die allgemeinen Verhältnisse am Zufluchtsort und die persönlichen Umstände der betroffenen Person zu beachten und es ist unter Berücksichtigung des länderspezifischen Kontextes im Rahmen einer individuellen Einzelfallprüfung zu beurteilen, ob ihr angesichts der sich konkret abzeichnenden Lebenssituation am Zufluchtsort realistischerweise zugemutet werden kann, sich dort niederzulassen und sich eine neue Existenz aufzubauen (vgl. BVGE 2011/51 E. 8).

E. 7.8.2

In Afghanistan könnten aufgrund der derzeitigen Lagebeurteilungen des Gerichts - unter engen Bedingungen - einzig die Städte Kabul, Mazar-i-Sharif oder Herat als innerstaatliche Fluchialternativen in Frage kommen (vgl. die oben bereits erwähnten Referenzurteile D-5800/2016 vom 31. Oktober 2017 betreffend Kabul, D-4287/2017 vom 8. Februar 2019 betreffend Mazar-i-Sharif und D-4705/2016 vom 14. Juni 2021 betreffend Herat). Dass die Beschwerdeführenden Beziehungen zu Herat oder zu Mazar-i-Sharif hätten, geht aus den Akten nicht hervor. Was Kabul betrifft, wo die Beschwerdeführerin gewisse verwandtschaftliche Beziehungen hätte, wies sie plausibel auf ihre Befürchtungen hin, dass sie dort leicht auffindbar wäre, (...). Ob die Behörden in Kabul (oder den beiden anderen Städten) der Beschwerdeführerin Schutz vor ihren Verfolgern bieten könnten und wollten, kann letztlich offen bleiben; jedenfalls ist auch die Vorinstanz nicht davon ausgegangen, es wäre der Beschwerdeführerin und ihrer Familie zumutbar, sich nach Kabul (oder in eine der beiden anderen Städte) zu begeben, und hat aufgrund der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs die vorläufige Aufnahme angeordnet. Eine innerstaatliche Fluchialternative besteht demnach nicht.

E. 8.1

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG erfüllt. Anhaltspunkte für das Vorliegen von Asylasschlussgründen im Sinne von Art. 53 AsylG gehen aus den Akten nicht hervor,

weshalb ihr Asyl zu gewähren ist (Art. 49 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer hat ausser den Vorfällen, die seine Ehefrau und sein Kind betroffen haben, keine eigenen Asylgründe geltend gemacht. Aus seinen Aussagen und den eingereichten Beweisunterlagen geht hervor, dass er früher (...) gearbeitet hat; er hat indessen keine aus diesem Grund erlebten Behelligungen angeführt und auch keine entsprechenden Befürchtungen geltend gemacht; aus seinen Aussagen geht nicht hervor, dass er persönlich je ernsthafte Nachteile im flüchtlingsrechtlichen Sinn erlitten habe. Er erfüllt demnach die Flüchtlingseigenschaft nicht in eigener Person gemäss Art. 3 AsylG, ist aber gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG in die Flüchtlingseigenschaft und in das Asyl seiner Ehefrau einzubeziehen. Besondere Umstände, die einem Einbezug gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG entgegenstehen könnten, oder Gründe, die gemäss Art. 53 AsylG gegen die Asylgewährung sprechen könnten, sind in den Akten nicht ersichtlich.

E. 8.3

Auch betreffend den heute (...)jährigen Sohn der Beschwerdeführerin ist nicht von der Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft in eigener Person im Sinne von Art. 3 AsylG auszugehen. Zwar war das Kind in Afghanistan insofern im Fokus der Verfolger seiner Mutter, als zumindest einer der Verfolger - der Vater des gestorbenen Fötus - an der Beschwerdeführerin Rache nehmen wollte, indem er ihrem Kind etwas zuleide getan hätte; dennoch ist nicht von einer eigentlichen begründeten Furcht vor asylrelevanter Verfolgung im Zeitpunkt der Ausreise auszugehen, was das bei den damaligen Ereignissen (...)jährige Kind betrifft. Indessen ist auch der Sohn C._____ gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG in die Flüchtlingseigenschaft und ins Asyl seiner Mutter einzubeziehen.

E. 9

Zusammenfassend erfüllt die Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 3 AsylG, der Beschwerdeführer und das Kind C._____ gestützt auf Art. 51 Abs. 1 die Flüchtlingseigenschaft. Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen. Die Verfügung des SEM vom 20. November 2020 ist aufzuheben und die Vorinstanz ist anzuweisen, den Beschwerdeführenden in der Schweiz in Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft Asyl zu gewähren.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 10.2

Den vertretenen Beschwerdeführenden wäre angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) zu Lasten der Vorinstanz grundsätzlich eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Vorliegend ist jedoch keine Parteientschädigung auszurichten, da den Beschwerdeführenden eine unentgeltliche Rechtsvertretung im Sinne von Art. 102h AsylG zugewiesen worden war, deren Leistungen vom Bund nach Massgabe von Art. 102k AsylG entschädigt werden (vgl. auch Art. 11 later AsylG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.